

Stellungnahme
Creative Commons Österreich (kurz: CC Ö)
zum
Bundesgesetz
über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG
2016)

CC Ö begrüßt die Initiative, Rechteinhabern trotz Einräumung ausschließlicher Rechte an eine Verwertungsgesellschaft die Vergabe von Lizenzen zur nicht-kommerziellen Nutzung durch gesetzliche Vorgabe im Verwertungsgesellschaftengesetz zu ermöglichen. Es handelt sich um eine langjährige Forderung der Creative Commons, Kreativen dieses Entscheidungsrecht einzuräumen und wurde (europaweit) bis auf wenige Ausnahmen (zB Buma/Stemra in den Niederlanden) von Verwertungsgesellschaften abgelehnt. Wie eine Studie zu einem Pilotprojekt in den Niederlanden zwischen CC NL und Buma/Stemra zeigt, war eine wesentliche Motivation für Kreativschaffende Creative Commons Lizenzen zu nutzen die Möglichkeit der Eigenpromotion zB auf der eigenen Website.¹ Dazu müssen UrheberInnen, die Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind idR eine (kostenpflichtige) Lizenz bei ebendieser Verwertungsgesellschaft einholen. Ergebnis der Studie war ebenso, dass die Bedingungen, unter denen in diesem Pilotprojekt Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung erteilt werden konnten, zu eng ausgelegt waren, sodass die Ausübung des Rechtes damit erheblich unterlaufen wurde, obwohl mehr als 25% der Befragten Interesse an einer Teilnahme am Projekt äußerten.²

Neben der Eigenpromotion wurden in der Studie insbesondere auch kulturelle Praxen wie remixes, use in video, sampling als nicht-kommerzielle Nutzungsformen genannt.³ Dieser Aspekt ist wesentlicher Input-Faktor bei der Schaffung kreativer Werke und von hohem kulturellem Wert. Die weite Formulierung des Art 5 Abs 3 der Richtlinie 2014/26/EU lässt dies auch zweifellos zu. Unklar ist, warum die Formulierung lediglich in den Erläuterungen wortwörtlich übernommen wird, der Wortlaut des §26 hingegen Art 5 Abs 3 der Richtlinie verkürzt wiedergibt und damit Tor öffnet für einschränkende Auslegungen, dass in einer Lizenz nur eine einzelne Verwertungsart lizenziert werden könnte.

Wie etwa in den Erwägungsgründen zur Richtlinie Verwaister Werke (2012/28/EU) angeführt sollte der kulturelle Wert einer Nutzung in der Bewertung der Kommerzialität einfließen (Erwägungsgrund 18): Im Falle der Beendigung des Status eines verwaisten Werkes durch einen Rechteinhaber soll bei der Festlegung eines gerechten Ausgleichs berücksichtigt werden: (...) „die kulturpolitischen Zielsetzungen des Mitgliedstaats, der nicht kommerzielle Charakter der Nutzung durch die betreffenden Einrichtungen zur

¹ Paul Keller (Creative Commons Nederland) & Andy Zondervan (Buma/Stemra). Evaluation of the Creative Commons Buma/Stemra pilot. Amsterdam/Hoofddorp, Augustus 2010, Seite 12.

http://www.creativecommons.nl/downloads/100824evaluation_pilot_en.pdf

² Keller/Zondervan, ebenda, Seite 6.

³ Keller/Zondervan, ebenda, Seite 8.

Erreichung der mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben verbundenen Ziele, wie Förderung von Lernen und Verbreitung von Kultur, (...)." Daraus erschließt sich, dass die Förderung von Lernen und die Verbreitung von Kultur im Gemeinwohlinteresse eine nicht kommerzielle Nutzungsform darstellt, **CC Ö schlägt eine entsprechende Erwähnung in den Erläuterungen vor.**

Zu erwähnen ist, dass zB bei einer Lizenzierung unter CC nicht kommerziell der Rechteinhaber deshalb nicht auf Einnahmen aus Pauschalvergütungen verzichtet. Eine entsprechende differenzierende Ausschüttungs-Praxis der Verwertungsgesellschaft wäre angezeigt, **CC Ö schlägt eine entsprechende Erwähnung in den Erläuterungen vor.**

CC Ö plädiert ferner für eine Förderung jener Personen, die sich für die Commons engagieren (Wikipedia, Open Source etc) und schlagen vor, dass nicht verteilbare Beträge einen eigenen Commons-Fonds speisen sollen, welcher entsprechend dem Modell der Sozialfonds von jeder Verwertungsgesellschaft einzeln oder kollektiv verwaltet wird.

Schließlich begrüßt CC Ö die Transparenzbestimmungen und die Veröffentlichungspflichten.

Änderungsbedarf im Entwurf zum VerwGG:

Um eine einschränkende Interpretation des §26 Abs 1 VerwGesG zu vermeiden könnte der Wortlaut der Richtlinie übernommen werden, oder anstelle der Formulierung „*einzelne Verwertungsarten*“ die Formulierung „***Verwertungsarten seiner Wahl***“ eingefügt wird.

Um das Recht gem § 26 Abs 1 einschränkende Bedingungen in Wahrnehmungsverträgen zu verhindern sollte § 26 Abs 2 um einen Satz ergänzt werden mit folgender Formulierung: „***Eine Einschränkung des Rechtes gem § 26 Abs 1 durch Bedingungen in Wahrnehmungsverträgen ist nur soweit zulässig, als dies für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in der Wahrnehmung von Verwertungsrechten ihrer Mitglieder unerlässlich ist.***“

§ 35 Abs. 5 wäre im letzten Satz anzupassen: statt „*so gelten diese Beträge als nicht verteilbar.*“ sollte die Formulierung lauten: „***so sind diese Beträge einem Commons-Fonds zur Förderung kollektiv geschaffener Werke zuzuteilen.***“

Für CC Ö: Dr Alexander Baratsits, Dr Roland Alton-Scheidl

Kontakt:

Dr Alexander Baratsits

Legal Lead Creative Commons Österreich

Tel: +43 676 508 7335

E-Mail: baratsits@baratsits.at

legal@creativecommons.at